

Hansestadt LÜBECK 



Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck

- Textfassung -

Hansestadt Lübeck
Die Stadtpräsidentin
Beirat für Seniorinnen und Senioren
1.100 Büro der Bürgerschaft

April 2003 einschließlich Änderungen
(01.11.2004 / 26.11.2009)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Rechte
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Wahl
- § 4 Vorsitz und Vorstand
- § 5 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung
der Hansestadt Lübeck
für den Beirat für Seniorinnen und Senioren**

Aufgrund der §§ 4 und 47 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 03.04.2003 folgende Satzung erlassen, geändert in der Sitzung am 30.09.2004, zuletzt geändert in der Sitzung am 26.11.2009::

**§ 1
Aufgaben und Rechte**

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Seniorinnen und Senioren (Beirat) gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Er vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Hierbei berät der Beirat auch durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für ältere Menschen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die Vorlage zu übersenden.
- (4) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Seniorenbeirates in seniorenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.
- (5) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören.
- (6) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- (7) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Gemeindeordnung dieses zulässt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 21 Mitglieder an.
- (2) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 3 Wahl

- (1) Die Wahl zum Beirat erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wahlberechtigt für die Wahl des Beirates sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Näheres über Wahlzeit, Wahltag, Wählbarkeit, Wahlberechtigung und Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hansestadt Lübeck zur Durchführung der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren.

§ 4 Vorsitz und Vorstand

Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die den Vorstand bilden.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 5 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

- (1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.
- (3) Zur Deckung der Sachkosten werden dem Beirat die erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die erste Sitzung nach der Wahl leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident und führt die Wahl der / des Vorsitzenden durch. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.
- (3) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident mit dem Büro der Bürgerschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lübeck vom 30. März 1992 (LN vom 01. April 1992), geändert durch Satzung vom 03. März 1997 (LN vom 05. März 1997) außer Kraft.

Lübeck, 03.04.2003

Der Bürgermeister